

Geschäftsreglement Bundeskonferenz

Dieses Reglement regelt die Verfahrensfragen und die Arbeitsweise der Bundeskonferenz (BuKo) und beruht auf Art. 30 Abs. 3 der PBS-Statuten [...].

Art. 1 Einberufung und Vorbereitung

- ¹ Die Bundeskonferenz wird von der Verbandsleitung in der Regel einmal jährlich oder auf Wunsch von 4 Kantonalverbänden oder eines Fünftels der gewählten Kantonsleiterinnen und Kantonsleiter einberufen (Art. 30 Abs. 1 der PBS-Statuten).
- ² Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Bundeskonferenz.
- ³ Jedes Mitglied der BuKo kann Anträge und weitere Traktanden, die an der BuKo zur Behandlung kommen sollen, bis spätestens 20 Tage vor der BuKo der Verbandsleitung einreichen. In diesem Fall wird den Mitgliedern der BuKo eine korrigierte Traktandenliste mindestens 10 Tage vor der BuKo verschickt.
- ⁴ Die Verbandsleitung sorgt für rechtzeitige, ausreichende schriftliche oder mündliche Informationen zu den einzelnen Traktanden.
- ⁵ Zur Vermeidung von ausserordentlichen Bundeskonferenzen kann die Verbandsleitung den Kantonalverbänden Fragen, die in die Kompetenz der BuKo fallen, schriftlich vorlegen (Zirkularbeschluss). Der Antrag gilt als genehmigt, wenn er die Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

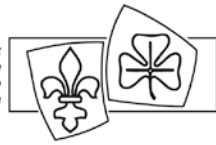
Art. 2 Leitung

- ¹ Der/die Geschäftsleiter/-in der PBS und ein Mitglied der Verbandsleitung leiten nach gegenseitiger Absprache gemeinsam die Sitzungen der Bundeskonferenz. Sind sie von einem Traktandum persönlich betroffen, so übergeben sie die Leitung einer neutralen Drittperson. (Art. 30 Abs. 2 der PBS-Statuten).
- ² Ausnahmsweise können die Sitzungen durch zwei Mitglieder der Verbandsleitung geleitet werden. Sind sie von einem Traktandum persönlich betroffen, so übergeben sie die Leitung einer neutralen Drittperson.
- ³ In durch dieses Geschäftsreglement nicht geregelten Situationen entscheidet der/die Geschäftsleiter/-in über das Vorgehen. Werden gegen sein/ihr Vorgehen Einwendungen erhoben, entscheidet die Bundeskonferenz.

Art. 3 Ablauf

- ¹ Zu jedem Traktandum wird eine Diskussion eröffnet.
- ² Notfalls kann die BuKo den Schluss der Diskussion mit einer abschliessenden Rednerliste be-schliessen.
- ³ Zu den Traktanden können vor und an der BuKo Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden (Sachanträge). Die Verbandsleitung kann ausnahmsweise festlegen, bis zu welchem Zeitpunkt solche Sachanträge eingereicht werden können.
- ⁴ Wird ein Antrag betreffend Art und Weise der Behandlung eines Traktandums gestellt (Ordnungsantrag), so ist die inhaltliche Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages zu unterbrechen.

Geschäftsstelle PBS
Speichergasse 31
Postfach 529
CH – 3000 Bern 7
Tel. +41 (0)31 328 05 45
Fax +41 (0)31 328 05 49
E-mail: info@pbs.ch
<http://www.pbs.ch>



- ⁵ Wo sinnvoll, soll die BuKo Einfluss auf die Entstehung einer Vorlage nehmen können (Treffen von Vor- bzw. Zwischenentscheiden, Diskussionen von Arbeitspapieren, Stellungnahmen zu Entwürfen etc.).
- ⁶ Für den Ablauf der BuKo sollen animatorische Formen gewählt werden, die eine aktive Beteiligung aller TeilnehmerInnen und einen Erfahrungsaustausch untereinander ermöglichen (z.B. Diskussionen in Gruppen, die je nach Thema verschieden zusammengesetzt werden, abwechslungsreiche Präsentationen der Traktanden, gewisse Zeit zur freien Verfügung der Teilnehmenden).
- ⁷ Das Protokoll ist den Mitgliedern der BuKo innerhalb von 60 Tagen zuzustellen oder elektronisch verfügbar zu machen.

Art. 4 Beschlussfassung

- ¹ Abstimmungen werden normalerweise offen durchgeführt. 5 stimmberechtigte Mitglieder der BuKo können eine geheime Abstimmung verlangen.
- ² Wenn sich bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz der Stimme enthält, findet auf Verlangen eines Mitgliedes der BuKo eine Bestätigungsabstimmung statt, um zu entscheiden, ob der Entscheid trotz der hohen Zahl von Enthaltungen gültig ist oder ob er zur nochmaligen Bearbeitung an die Verbandsleitung bzw. an das zuständige vorbereitende Organ zurückgegeben wird.
- ³ Liegen zwei oder mehr zusätzliche Sachanträge zum gleichen Thema vor, so werden diese nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen fällt jeweils aus der Abstimmung. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jeweils nur für einen Antrag stimmen. Der verbleibende Antrag wird demjenigen der Traktandenliste gegenüber gestellt.
- ⁴ Eine Vorlage kann aufgeteilt und über jeden Teil separat abgestimmt werden. Die Vorlage gilt als angenommen, wenn allen Teilen zugestimmt wurde. Wird über einzelne Teile noch kein Beschluss gefasst oder werden solche abgelehnt, können die anderen trotzdem in Kraft gesetzt werden, wenn dies aus dem Zusammenhang heraus möglich ist.
- ⁵ Die BuKo kann, in Situationen, wo dies sinnvoll erscheint, für einzelne Sprachregionen unterschiedliche Regelungen treffen. Der grundsätzliche Inhalt muss dabei jedoch übereinstimmen.

Art. 5 Schlichtungskommission

- ¹ Die Schlichtungskommission gemäss Art. 28 lit. h der PBS-Statuten setzt sich aus 3 oder 5 Mitgliedern zusammen.
- ² Die BuKo wählt im Bedarfsfall die Schlichtungskommission und deren Vorsitzende/n in geheimer Abstimmung.
- ³ Die BuKo legt den Auftrag der Schlichtungskommission von Fall zu Fall fest.
- ⁴ Die Schlichtungskommission informiert jede BuKo über den Stand ihrer Arbeiten. Ist ihr Auftrag erfüllt, legt sie der BuKo Rechenschaft ab und wird von dieser aufgelöst.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Bundeskonferenz vom 14./15. Mai 2011 den revidierten Statuten nachgeführt, beschlossen und auf den 1. September 2011 in Kraft gesetzt.